



## Ehrenordnung

### § 1 Ehrungen

1. Das TanzsportZentrum Heusenstamm kann auf Antrag seinen Mitgliedern nach § 4, Abs.1 der Vereinsatzung (natürlichen Personen) einmalig die Silberne und die Goldene Ehrennadel sowie die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels des Ehrenvorsitzenden bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Satzung § 4, Abs. 3 Pkt. d).
4. Die Ehrung ist mit der Ausfertigung und Übergabe einer entsprechenden Urkunde an das Mitglied verbunden.

### § 2 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a) ununterbrochen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder
- b) sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
- c) als aktive Sportler auf Landesebene herausragende Leistungen erbracht haben (z. B. als Sieger bei Landesmeisterschaften).

### § 3 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a) ununterbrochen mindestens 40 Jahre dem Verein angehören oder
- b) sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
- c) als aktive Sportler auf nationaler oder internationaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben (z. B. als Sieger bei Deutschen Meisterschaften).

### § 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die bereits mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden und außerdem
  - a) ununterbrochen mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören oder
  - b) durch langjährige, überragende ehrenamtliche Tätigkeiten den Verein gefördert und unterstützt haben.
2. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen verbunden.

### § 5 Ehrenvorsitzender

1. Der Titel "Ehrenvorsitzende(r)" kann an ehemalige Vorstandsvorsitzende des TanzsportZentrums Heusenstamm verliehen werden, die sich langjährig im Amt des Vereinsvorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Mit dem Titel des / der Ehrenvorsitzenden ist eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen verbunden.
3. Der / die Ehrenvorsitzende darf an allen Vorstandssitzungen, Versammlungen und Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.

### § 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

## **§ 7 Anträge**

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstands.
2. Anträge von Vereinsmitgliedern sind schriftlich mit ausreichender Begründung an den Gesamtvorstand einzureichen.

## **§ 8 Entscheidung**

1. Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
2. Die Ehrungen sind grundsätzlich während der Mitgliederversammlung des Vereins durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. In Ausnahmefällen können sie auch bei anderen würdigen Anlässen erfolgen.

## **§ 9 Beschränkungen**

Abteilungen, Gruppen oder Einzelpersonen des Vereins können selbständig keine Ehrungen von Mitgliedern im Sinne dieser Ehrungsordnung vornehmen.

## **§ 10 Aufzeichnungspflicht**

Über die vorgenommenen Ehrungen hat der geschäftsführende Vorstand ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, das mindestens Auskunft gibt über

- a) Name des / der Geehrten
- b) Art der Ehrung
- c) Begründung zur Ehrung
- d) Datum und Anlass der Ehrung
- e) Antragsteller

## **§ 11 Aberkennung**

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft im TanzsportZentrum Heusenstamm. Auf Antrag durch den Gesamtvorstand kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz aberkennen.

## **§ 12 Änderungen**

Änderungen dieser Ehrungsordnung können vom Gesamtvorstand insoweit vorgenommen werden als Satzungsbestimmungen des Vereins dem nicht entgegenstehen.

## **§ 13 Geltungsgrundlage**

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Vorstand am 22.11.2005 in Kraft. Sie ist in dieser Form anzuwenden, bis sie durch eine neue Ehrenordnung ersetzt wird.

(Dr. Walter Weber, 1. Vorsitzender)